

§ 9 T-WO Dienstanweisung

T-WO - Waldordnung 2005, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2026

Der Landeshauptmann hat mit Verordnung eine Dienstanweisung zu erlassen, die jene näheren Vorschriften zu enthalten hat, die den Gemeindewaldaufsehern die ordnungsgemäße Erfüllung der ihnen nach § 6 obliegenden Aufgaben ermöglicht. Vor der Erlassung der Verordnung sind

- a) der Tiroler Gemeindeverband und die Stadt Innsbruck und
- b) die gesetzlichen beruflichen Vertretungen, deren Wirkungsbereich vom Verordnungsentwurf berührt wird, zu hören.

In Kraft seit 20.07.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at